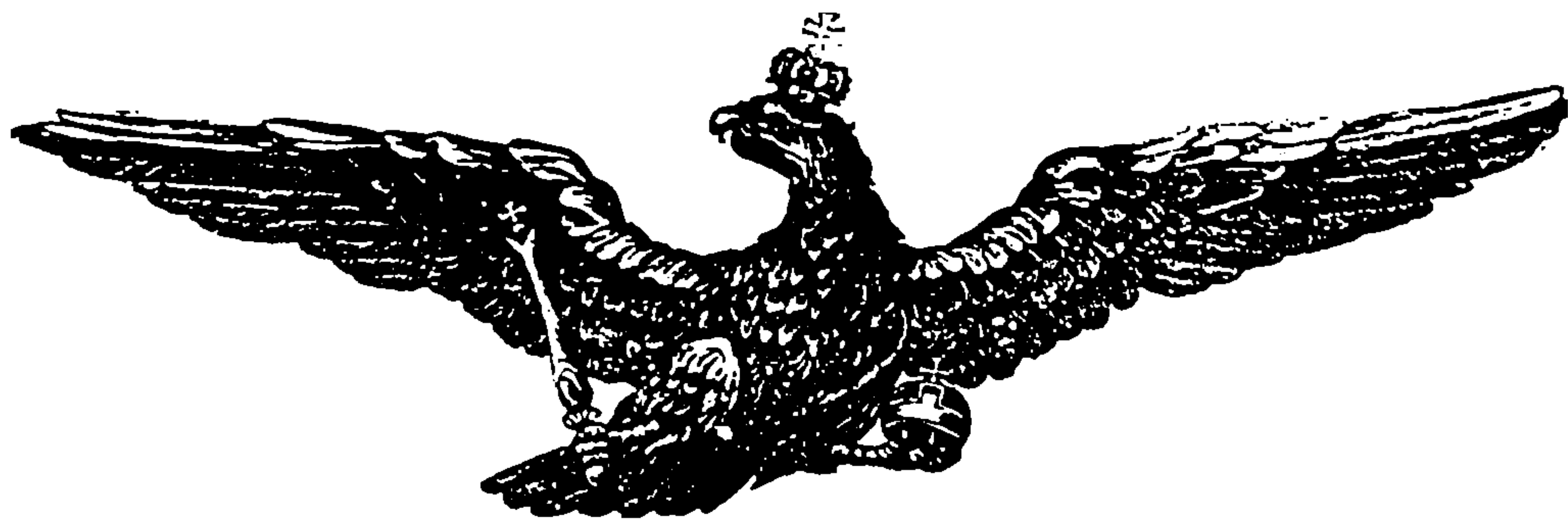


Zeltower Kreisblatt.



Er scheint
Mittwochs u. Sonnabends
Abonnementpreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Potsdamer Straße 26b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 98.

Berlin, den 8. Dezember 1880.

25. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 30. October 1880.

Bekanntmachung

Zur Neuverpachtung der Chauffeegeld-Hebestellen
a. Briz an der Berlin-Glasower Chaussee,
b. Waltersdorf, an der Berlin-Königs-
Wusterhausen'er Chaussee, vom 1 April
1881 ab,

steht Termin auf

Montag, den 13. December d. Jz.,

Vormittags 10 Uhr

in unserm Bureau, Körnerstraße 24 hierelbst, an.
Die Pachtbedingungen liegen im diesseitigen Bureau
zur Einsicht aus. Bemert wird, daß von den Bieter
bezüglich der Hebestelle Briz eine Caution von 1500
Mark, bezüglich der Hebestelle Waltersdorf eine solche
von 600 Mark im Termin zu hinterlegen ist.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zeltow.

Prinz Handjery.

Königlicher Landrath.

Berlin, den 30 November 1880.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welchen
Fällen die in der Kehrlohn-taxe für den Kreis Zeltow
vom 15. Juni 1878 (Beilage zum 49. Stück des
Kreisblatts) unter I. B. 1b. und I. B. 2b. festgesetzten
erhöhten Kehrlohn-Sätze für das Fegen von Rauch-
fängen in Gebäuden mit bewohnbarem Dachgeschoß
oder Kellerräumen zu erheben sind.

In Folge dessen bestimme ich in Ergänzung der
vorgenannten Kehrlohn-taxe hierdurch, daß die Er-
hebung der bezeichneten erhöhten Kehrlohnbeträge
nur dann zulässig ist, wenn in die zu reinigenden
Rauchfänge Feuerungen der Parterre-Etage und des
Dachgeschoßes bezw. des Kellergeschoßes sowie der
Parterre-Etage zugleich einmünden.

Die Erhebung der erhöhten Sätze findet dagegen
nicht statt, wenn die von dem Keller- bezw. dem
Erd- oder dem Dachgeschoß ausgehenden Rauchfänge
direct zum Dach hinausführen, ohne daß die Feuerungs-
Anlage einer anderen Etage, als derjenigen, von welcher
der Rauchfang ausgeht mit dem Letzteren in Ver-
bindung steht.

Der Königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Dandjery.

Berlin, den 6. December 1880.

In verschiedenen Gemeinden des Kreises werden
die aufkommenden Schulgelder nicht zur Gemeinde-
kasse vereinnahmt, sondern direct den Lehrern über-
wiesen.

Ein derartiges Verfahren widerspricht den
rechnungsmäßigen Grundrügen und den Seitens der
Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und
Schulwesen mittelst Rescripts vom 16. Februar 1877
H. E. S. L. 5588 erlassenen hierunter auszugsweise
abgedruckten Bestimmungen.

Die betreffenden Gemeinde-Vorstände erjuche ich
deshalb, künftighin die aufkommenden Schulgelder zur
Gemeindekasse zu vereinnahmen und aus derselben
an die Lehrer diejenigen Beträge zu zahlen welche
nach den regierungsseitig getroffenen Festsetzungen,
Seitens der Gemeinde als Gehaltsfürum zu gewähren
sind.

Der Königliche Landrath des Zeltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Potsdam, den 16. Februar 1877

Die diesseitigen Anordnungen über die Auf-
besserung der Schulstellen auf dem platten Lande
haben bei vielen Schulvorständen Zweifel über die
fernere Verwaltung der Schulkassen angeregt. Es
erscheint daher notwendig, Folgendes zu bestimmen
und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen

Nur allein in denjenigen Ortschaften, in
welchen die politischen Gemeinden durch besonderen

Gemeindebeschluß, welcher der Bestätigung des Kreis-
Ausschusses und der diesseitigen Genehmigung bedarf,
die gesammte Schulunterhaltung als Communallast
übernommen haben, können die Schulkassen in der
bisherigen Weise nicht fortgeführt werden. In diesen
Ortschaften wird das Schulgeld zur Gemeinde-Kasse
eingezogen und dem Lehrer werden die ihm nach der
festgesetzten Einkommens-Berechnung zustehenden baaren
Einkünfte an Schulgeldfürum, älterer Gemeindezulage
und Lehrergehältszuschuß aus der Gemeindefasse
gezahlt

Wenn das jährlich aufkommende Schulgeld
wegen Verminderung der Schülerzahl zeitweise ge-
ringer wird, und wenn daher dem Lehrer das in
der von uns mitgetheilten Einkommens-Berechnung
angenommene Schulgeldfürum durch das Schulgeld
nicht vollständig gedeckt wird, so hat die Gemeinde
das Fehlende zu ersetzen, und es muß deshalb die
Gemeindezulage entsprechend erhöht werden, da der
Lehrer auf das volle, von uns festgesetzte Minimal-
Einkommen der Stelle Anspruch hat Im umge-
kehrten Falle aber, wenn der Jahresbetrag des
Schulgelbes sich erhöht, wenn also dem Lehrer mehr
als das bisherige Schulgeldfürum aus der Schulkasse
gezahlt werden kann, ist die Schulgemeinde be-
rechtigt dieses Mehr von der Lehrergehältszulage
in Abzug zu bringen, da die Gemeinde nur das von
uns festgesetzte Minimal-Einkommen der Stelle zu
gewähren hat.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Braun.

An die sämtlichen Kreis-Schulinspectoren.

H. E. 5588 S. L.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 28 des Reichsgesetzes gegen die
gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie
vom 21. October 1878 (Reichsgesetz-Blatt Seite 351)
wird mit Genehmigung des Bundesraths für die
Dauer eines Jahres angeordnet was folgt

§ 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffent-
lichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, kann
der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadt-
kreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise
Zeltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassen-
den Bezirke für den ganzen Umfang desselben von
der Landespolizei-Behörde verlaget werden.

§ 2.

In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen
Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von
Stoß-, Pieß- oder Schußwaffen sowie der Besitz, das
Tragen, die Einführung und der Verkauf von Spreng-
geschossen, soweit es sich nicht um Munition des
Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt,
verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehr-Patronen
nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens
finden statt.

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder
Berufes zur Führung von Waffen berechtigt
sind, in Betreff der letzteren
2. für die Mitglieder von Vereinen welchen die
Befugniß Waffen zu tragen, beivohnt, in dem
Umfange dieser Befugniß,
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagd-
scheines befinden, in Betreff der zur Ausübung
der Jagd dienenden Waffen,
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten
Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in
demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet
die Landespolizei-Behörde. Er wird von derselben
kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder
Zeit wieder entzogen werden.

§ 3.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29.
November d. Jz. in Kraft.

Berlin, den 27 November 1880.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Otto Graf zu Stolberg. v. Kamake. Graf
zu Eulenburg. Maybach. Ritter. v. Putt-
kamer. Lucius. Friedberg. v. Böttcher.

Vorstehende Anordnung wird hierdurch zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht unter Hinweisung darauf,
daß, wer dieser Anordnung oder den auf Grund der-
selben zu erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt,
nach § 28 Absatz 4 des Reichs Gesetzes gegen die
gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie
vom 21. October 1878 mit Geldstrafe bis zu 1000 M.
oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten
bestraft wird.

Zugleich wird hierdurch bestimmt, daß Anträge
auf Ertheilung von Waffenscheinen § 2 Nr. 4 vor-
stehender Anordnung in Berlin bei den Polizei-Re-
vierern, in den Städten Potsdam und Charlottenburg
bei den königlichen Polizei-Directionen daselbst an-
zubringen sind. Die auf Grund der staatsministeriellen
Anordnung vom 28. November 1879 ausgestellten
Waffenscheine gelten nur bis zum 28. November 1880.
Etwasige Anträge auf Erneuerung derselben sind unter
Einreichung des abgelassenen Waffenscheines bei den
obengenannten Stellen anzubringen.

Potsdam und Berlin, den 27 November 1880.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern.

Königliches
Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung

Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes
gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Social-
demokratie vom 21. October 1878 von dem König-
lichen Staats-Ministerium unter dem heutigen Tage
getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen,
welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung
des Königlichen Staats-Ministerii vom 28. Novbr. 1879
der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadt-
kreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise
Zeltow, Niederbarnim und Ost-Havelland umfassenden
Bezirke verlaget worden ist, der Aufenthalt innerhalb
des ganzen vorerwähnten Bezirkes von den unter-
zeichneten Landespolizei-Behörden hierdurch fernerweit
unterlaget.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Per-
sonen welchen Seitens einer der unterzeichneten
Landes Polizei Behörden der Aufenthalt in Berlin
und den erwähnten Kreisen durch besondere Ver-
fügungen wieder gestattet worden ist.

Potsdam und Berlin, den 27 November 1880.

Königliche Regierung
Abtheilung des Innern.

Königliches
Polizei-Präsidium.

Personal-Chronik

Der Arbeiter Ferdinand Kuzbach zu Jühns-
dorf ist als Nachwächter der Gemeinde und des
Gutes Jühnsdorf und
der Tagelöhner Hermann Lehmann aus
Klein-Ziethen als Nachwächter für den Gut-
bezirk Klein-Ziethen bestellt worden.

Unterhaltendes.

Das Geheimniß des rothen Thurnes.

Novelle von Ernst von Waldow.

(Fortsetzung.)

„Fordere mich nicht noch mehr heraus, sonst
vergeße ich, daß Du die Pfliegerin meiner Kindheit
gewieien.“ entgegnete Werner drohend.

„Wahrlich — Du spießt den Herrn nicht übel,“
spottete Elisabeth, „ich will nur wünschen, daß Du,
der jetzt gierig die Hand ausstreckt, die Früchte der
Blutthat zu erndten, es nicht bereuen wirst, meinem
flugen Rathe kein Gehör gegeben zu haben!“